

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 27

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Itäranstalten zu besuchen und diesfalls einige Bemerkungen anzubringen.

Hinsichtlich der Durchführung der Militärorganisation wird von der Commission die Wünschbarkeit einer genaueren Controle der Militärpflichtigen betont, indem sich sehr viele der Militärpflichtigen dadurch entziehen, daß sie ihren Aufenthalt ändern, aber auf den alten Stammtafeln fortgeführt werden müssen, weil von ihrem neuen Wohnorte keine Meldung erfolgt.

Anlässlich der Klagen über disziplinwidrige Aufführung von Soldaten, hält es die Commission für ganz gerechtfertigt, daß solchen Erschelnungen mit allem Nachdruck entgegengetreten werde, nur wurde von ihr gleichzeitig der Wunsch laut, daß auch Seiten der militärischen Vorgesetzten den Untergebenen mit mehr Achtung begegnet werde, als es dem Vernehmen nach hier und da zu geschehen pflegt, und daß ungeziemende oder gar beleidigende Redensarten und Klüße aus dem Instruktionsvortrage mehr und mehr verschwinden mögen. Es wird auch dies zur Förderung der Achtung vor den Vorgesetzten und zur Disziplin der Soldaten mit beitragen.

Die Commission hob ferner anerkennend die Thätigkeit der freiwilligen eidgenössischen Schützvereine (deren im Jahre 1877 1356 mit 56,982 Mitgliedern bestanden, sowie der Offiziers- und Unteroffiziersvereine) hervor.

— (Der militärische Impfwang) wird in der „Wülsch-Diesdorfer Wochen-Zeitung“ zum Gegenstand einer längern Besprechung gemacht. In genanntem Blatt spricht sich Herr Nationarath Dr. med. Schuchzer u. a. folgendermaßen aus: „In Frankreich ist der Impfwang vor dem Licht und der Macht der Wahrheit und der Erfahrung gefallen, in England stehen Hunderttausende gegen den Zwang auf dem Kriegsfuß. In Deutschland wird der Reichstag, welcher vor wenig Jahren den Impfwang mit ganz geringer Mehrheit eingeführt hat, wiederholt um Abschaffung besümmt und es wankt das Casell der Vertheiliger des Dogma's. In Oaruss hat das Volk in offener Landsgemeinde vor einigen Jahren den Impfwang abgeschafft, ohne sich heute nach demselben irgendwie zurückzusehen. — Der Impfwang muß auch an andern Orten fort; denn auf die Dauer wird sich das Volk von derjenigen Logik kaum zu Etwas zwingen lassen, welche auf der einen Seite, mit malerisch umgeschlagenem, liberalem Mäntelchen, die Lotterle verurtheilt und verbietet und auf der andern Seite sagt: Damit du nicht vielleicht einmal von selbst mehr oder weniger krank wirst, mußst du dich künstlich sicher krank machen lassen und ich bin geimpft, somit vor Pockenankstung sicher, damit ich aber die Pocken nicht von dir bekomme, mußt du dich auch impfen lassen. Es ist unbegreiflich, wie das Volk sich auf die Dauer einen so argen Eingriff der Staatsmedizin in die persönliche Freiheit gefallen läßt, während z. B. der Schule die geringste körperliche Züchtigung untersagt ist und sonst eine noch so geringfügige selbstfällige Berührung eines Menschen als thätliche Beschimpfung, eine mit Arbeitsunfähigkeit verbundene als Körperverletzung bestraft wird. — Geradezu erstaunlich ist es aber, daß die jungen Männer, welche als Vaterlandsvertheiliger in die Armee treten, sich den frechen Eingriff des Impfers in ihre Freiheit und Gesundheit lammgedulbig gefallen lassen, zumal die Militärimpfung gar keinen gesetzlichen Boden hat, sondern weiter nichts ist, als eine vom Bundesrath bestätigte Vorschrift des eidgenössischen Oberfeldarztes, dazu bestimmt, der obligatorischen Revaccination (Wiederimpfung) im reifern Alter den Boden zu ebnen. — Wenn der Rekrut durch die Impfung krank und exerzierenunfähig würde, man aber im Dienste Tage und Stunden zu gesetzlichen Leistungen zu Rathe halten muß, so wird ihm durch eine einfache Verordnung vorgeschrieben, ein Impfzeugniß in den Dienst zu bringen. Wie kann er jedoch anders dieses Zeugniß erhalten, als durch Impfung außer Dienst, also im Privatleben? — Da aber alle Schweizer vor dem Gesetze gleich sind, kann eine einzelne Altersklasse der Bürger zu etwas gezwungen werden, was man den andern nicht zu bieten wagt? . . . Die Nützlichkeit der Impfung wird angezweifelt, die Schädlichkeit derselben ist sicher, nichtsdessenweniger halten die Behörden den Impfwang nicht nur aufrecht, sondern sie führen ihn auf gesetzwidrige

Weise sogar ein, während ein einschlägtiger Mann sagen würde, so lange die Gelehrten darüber streiten, ob mein Bein eigentlich auch krank sei, laß ich mir dasselbe einstellweilen nicht abknebeln. Das wäre Logik. Die Aufrechthaltung des Impfwanges, namentlich in der Armee, ist Inconsequenz, Unrecht, Willkür.“

Die weitere Ausführung halten wir nicht für angemessen, hier zu reproduziren.

— (Ein Circular des Oberkriegscommissärs.) Das eidg. Oberkriegscommissariat hat sich veranlaßt gesehen, die Verwaltungseffiziere der Militärschulen und Curse darauf aufmerksam zu machen, daß nach der neuen Reiseordnung vom 27. März 1878 den einzeln reisenden Militärs für den Einrückungs-, beziehungsweise Entlassungstag Sold und Verpflegung zu verabfolgen ist; ebenso ist denselben die Reiseentschädigung vom Hauptorte des Bezirkes oder Amtes, in welchem dieselben wohnen, bis nach dem Sammelplatz zu vergüten, immerhin unter Abzug der ersten 20 Kilometer. Es scheint, daß diese Vorschrift in letzter Zeit vielfach außer Acht gelassen worden ist.

Solothurn. (Herr Ed. Trog) von Olten, seit 25 Jahren in französischen Diensten und mit dem Kreuz der Ehrenlegion beehrt, hat nach dem „Oltnr Tagblatt“ endlich die Anerkennung gefunden, die ihn insbesondere für seine tapfere Haltung in der Schlacht von Wörth gebührt. Derselbe ist zum Bataillonschef befördert worden. Dabei wurde er gleichzeitig zum 25. Linien-Regiment nach Cherbourg versetzt.

Marau. (Bei der Versteigerung der Cavallerie's pferde), welche kürzlich stattfand, hat sich eine Summe von 37,000 Fr. über die Schätzung ergeben.

A u s l a n d.

Rußland. (Silberne Trompeten.) Die Tapferkeit der russischen Regimenter im Türkenkriege hat in gewissen Collocubelohnungen kaiserliche Anerkennung gefunden, welche den Regimentern als solche zu Theil geworden sind, und in Georgs-Fahnen, Georgs-Standarten und silbernen Georgs-Trompeten bestehen. Die Georgs-Fahnen haben theils die Aufschrift: „Für Auszeichnung im Türkenkriege 1877—1878“, theils Aufschriften, die sich auf einzelne Affairen beziehen, in denen sich die Truppentheile besonders hervorgethan haben, z. B. für die Einnahme von Lowaß, den 22. August 1877; für Ablowa, den 24. August 1877; für Plewna, den 28. November 1877. Die den Cavallerie-Regimentern verliehenen Standarten führen theils ebenfalls die allgemeine Aufschrift: „Für Auszeichnung im Türkenkriege 1877 bis 1878“, theils speziellere Aufschriften, z. B.: „Für den zweimaligen Uebergang über den Balkan 1878“; diese Standarte ist nur zwei Regimentern verliehen worden, dem Astrachan'schen Dragonerregiment des Großfürsten Nikolaus, und dem 26. Don'schen Kosakenregiment. Bei anderen Regimentern, die bereits im Besitze von Georgs-fahnen oder Standarten waren, sind nur neue Aufschriften hinzugefügt worden, z. B. dem Moskauer Leibgarderegiment für die Einnahme (?) Aerialopels. Silberne St. Georgs-Trompeten wurden verliehen für den Donau-Uebergang bei Sissew, für die Schipka-Vertheidigung, Plewna-Schlachten und Balkan-Forcierung.

V e r s c h i e d e n e s.

— (Der Balkanübergang des General Gurko im December 1877.) Der „russische Invalide“ veröffentlicht den Rapport des Generaladjutanten General Gurko über den Balkanübergang des Westcorps und über die Besetzung von Sofia. Der Rapport ist datirt vom 28. *) December und lautet:

Nachdem ich drei Infanteriebataillionen zur Verstärkung erhalten, denen ich nur einen Tag Ruhe vergönnte, und nachdem ich jedem Armeecorps Zwetbad bis für den 20. December einschließlic hatte austheilen lassen (d. h. pro Tag und Kopf ein Pfund),

*) Die Daten sind stets in russischer Zeitrechnung angegeben, welche nach der unsrigen um 12 Tage zurück ist.